

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 24, Nr. 7, Frankfurt (Oder), 5. August 2013

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

1. Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 - Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 63 **S. 70**
2. Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 **S. 71**
3. Bekanntmachung - Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände anlässlich der Bundestagswahl in Frankfurt (Oder) am 22. September 2013 **S. 72**

#### Ende des Amtlichen Teils

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Karola Kargert  
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt GmbH  
Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)

## AMTLICHER TEIL

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree  
als allgemeine untere Landesbehörde



Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013

## Öffentliche Bekanntmachung

## der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 63

Gemäß § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I, S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) gebe ich Folgendes bekannt.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2013 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

## 1. DIE LINKE (DIE LINKE)

Name, Vornamen: **Nord**, Thomas Hans  
Beruf: Dipl.-Kulturwissenschaftler, MdB  
Geburtsjahr: 1957  
Geburtsort: Berlin  
Anschrift: Große Scharnstraße 31, 15230 Frankfurt (Oder)

## 2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Name, Vornamen: **Wendland**, Lars  
Beruf: Bundespolizist  
Geburtsjahr: 1973  
Geburtsort: Bünde  
Anschrift: Bergstraße 9, 15295 Brieskow-Finkenheerd

## 3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Name, Vornamen: **Patzelt**, Martin Maria Otto Felix  
Beruf: Pensionär  
Geburtsjahr: 1947  
Geburtsort: Frankfurt (Oder)  
Anschrift: Bahnhofstraße 34, 15518 Briesen (Mark)

## 4. Freie Demokratische Partei (FDP)

Name, Vornamen: **Offermann**, Rolf  
Beruf: Dipl.-Rechtspfleger  
Geburtsjahr: 1960  
Geburtsort: Simmerath  
Anschrift: Sonnenhang 26, 15234 Frankfurt (Oder)

## 5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Name, Vornamen: **Gleisenstein**, Jörg  
Beruf: Dipl.-Ingenieur  
Geburtsjahr: 1973  
Geburtsort: Buchholz i. d. Nhd.  
Anschrift: Annenstraße 4, 15230 Frankfurt (Oder)

## 6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Name, Vornamen: **Beier**, Klaus  
Beruf: kaufmännischer Angestellter  
Geburtsjahr: 1966  
Geburtsort: Hof/Saale  
Anschrift: Bussardstraße 4 a, 15526 Reichenwalde

## 7. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Name, Vornamen: **Hampel**, Martin  
Beruf: Medienpädagogin  
Geburtsjahr: 1980  
Geburtsort: Frankfurt (Oder)  
Anschrift: Friedrich-Loeffler-Straße 10, 15232 Frankfurt (Oder)

Beeskow, den 30. Juli 2013

Buhrke  
Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder)  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Frankfurt (Oder) wird in der Zeit vom 02. September 2013 bis 06. September 2013

montags	9:00 – 15:00 Uhr
dienstags	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	9:00 – 12:00 Uhr

im Raum 3.107 des Stadthauses, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. September 2013 bis spätestens am 06. September 2013 bis 12:00 Uhr, im Wahlbüro Frankfurt (Oder) in der oben genannten Zeit im Raum 3.111 des Stadthauses, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), Einspruch erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2013 eine Wahlbenachrichtigungskarte.

Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigungskarte.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 63 – Frankfurt (Oder) – Oder-Spree durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2 Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18:00 Uhr, bei der Stadt Frankfurt (Oder) - Wahlbüro mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

An folgenden Orten kann der Wahlschein beantragt werden:

1. Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Raum 1.124
2. Rathaus, Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder) Raum 318

jeweils in der Zeit von

montags	9:00 – 15:00 Uhr
dienstags	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	9:00 – 12:00 Uhr

sowie - am Freitag, 20. September 2013 bis 18:00 Uhr

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 22. September 2013, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 21. September 2013, 12:00 Uhr – nur im Stadthaus, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 22. September 2013, 15:00 Uhr – (am Wahlsonntag - nur im Rathaus) stellen.

Wer den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro der Stadt Frankfurt (Oder) absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (22.09.2013) bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Frankfurt (Oder), 01.08.2013

Martina Löhrius  
Leiterin Wahlbüro

Stadt Frankfurt (Oder)  
Amt für Öffentliche Ordnung  
- Wahlbüro -  
Goepelstr. 38  
15234 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 552 3270  
Fax: 0335 552 3279

Martina.loehrius@frankfurt-oder.de

#### **Bekanntmachung**

#### **Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände anlässlich der Bundestagswahl in Frankfurt (Oder) am 22. September 2013**

In Vorbereitung der Bundestagswahl am 22. September 2013 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWahlG), eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name, Vorname
2. Wohnort, Anschrift
3. Tag der Geburt
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer)

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach § 9 Abs. 4 Satz 3 BWahlG zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Frankfurt (Oder), 01.08.2013

Martina Löhrius  
Leiterin Wahlbüro

ENDE DES AMTLICHEN TEILS